

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2024
gemäß § 58 VGG**

**GÜFA
Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

INHALTSVERZEICHNIS

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht Seite 4

ANLAGEN

Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
für das Geschäftsjahr 2024 Anlage I

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024 Anlage II

Abkürzungsverzeichnis

BEH	Bundesverband Erotikhandel e.V., Hamburg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., Berlin
BMV	Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Berlin
BTX	Bild, stehender Text
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Berlin
BVR-ISG	BVR – Institutssicherung GmbH, Berlin
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EinSiG	Einlagensicherungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte e.V., München
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GÜFA	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVU	Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HR B	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISA	International Standards on Auditing
LSVD	Lesben-Schwulen-Verband Deutschland, Essen
n.F.	Neue Fassung
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard des IDW
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
USB	Universal Serial Bus
VEGAS	Verband Gaybetriebe, Bern/Schweiz
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften – Verwertungsgesellschaftengesetz
VJ	Vorjahr

ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Frankfurt am Main

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Basis einer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58

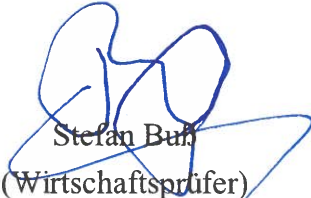
Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend genannte Leistungen für die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage II) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf, gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Düsseldorf, den 23. Juni 2025

Mecklenburg + Hoffmann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft


Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)


Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

Transparenzbericht 2024

gemäß § 58 VGG



G Ü F A

**Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rechtsform	3
a) Rechtliche Grundlagen	3
b) Organe und Organisationsstruktur	4
3. Jahresabschluss	6
a) Bilanz zum 31. Dezember 2024	6
b) Gewinn und Verlustrechnung 2024	7
c) Anhang 2024	8
d) Kapitalflussrechnung 2024	18
e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2024	19
f) Tätigkeitsbericht	23
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	28
h) Abhängige Verwertungseinrichtungen	28
i) Vergütung der Organe	28
4. Finanzinformationen	29
a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten	29
b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten	30
c) Beträge, die den Berechtigten zustehen	32
d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	35
5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	36
Impressum	36

1. Einleitung

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) erzielte im Jahr 2024 ein Ergebnis, das mit 3,7 Mio. € um 0,7 Mio. Euro unter dem Ergebnis des Vorjahres lag. Die Ursache lag im Rückgang der Erlöse aus Privatkopien von 3,2 Mio € im Vorjahr auf 2,5 Mio € begründet, wobei in 2024, anders als im Vorjahr, keine Nachzahlungen für vergangene Zeiträume enthalten waren.

Die Umsatzerlöse aus öffentlicher Vorführung sanken weiter (in 2024 um T€ 0,2) auf 1,4 Mio €. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort.

2. Rechtsform

a) Rechtliche Grundlagen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 5479 eingetragen.

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1975 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde mehrfach, zuletzt am 24. März 2021 bzgl. der Einberufung des Beirats, geändert.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Produzenten, Urheber und sonstigen Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischen und pornografischen Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der GÜFA ergeben sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag, den im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechten und Ansprüchen, den Regelungen zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag, Muster von Verträgen mit Wahrnehmungsberechtigten, die gültigen Verteilungspläne sowie weitere Inhalte, die das VGG vorgibt, können über die Internetseite der GÜFA unter www.guefa.de eingesehen werden.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 1976 (AZ: 3601/11-4.1.4.-XIII) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294) zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 21 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl, I Seite 494).

Zweck der GÜFA ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche ihrer Berechtigten treuhänderisch wahrzunehmen, die ihr vertraglich durch den Berechtigungsvertrag übertragen wurden. Die GÜFA kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen. Als Verwertungsgesellschaft erzielt die GÜFA keine Gewinne. Nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Berechtigten ausgekehrt.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 3 VGG).

Zuständig für Streitfälle aus dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde eingerichtet ist (§ 92 ff und § 124 VGG).

b) Organe und Organisationsstruktur

Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung sowie seit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung mit den Delegierten (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).

Gesellschafter:

	Stammeinlage (nominal) EUR	Beteiligungs- quote %
Edouard A. Stöckli, Gersau/ Schweiz	3.420,00 5.130,00 4.280,00	42,8
Wolfgang Embacher, Itzehoe	7.920,00 1.000,00	29,7
Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Heinz Werner Pudell, Berlin	1.200,00 1.800,00 420,00 630,00	13,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Beirat:

Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 12 des Gesellschaftsvertrags der GÜFA in der Fassung vom 12. Dezember 2016. Danach besteht der Beirat aus zehn Mitgliedern, die für jeweils vier Jahre gewählt wurden:

Von den Gesellschaftern in 2023 bestimmte Beiratsmitglieder:

Edouard A. Stöckli (Vorsitzender)
Oliver Czech
Wolfgang Embacher
Theodorus B.H. Ruzette
Zoe Stähli

Von der Berechtigtenversammlung in 2023 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgereit
Josef Baumberger
Norbert Döring
Lothar Schwier

Geschäftsführung: Klaus Macke ist seit dem 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, der von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit ist.

Delegierte der Mitgliederhauptversammlung: Die Delegierten werden nach § 13 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre aus den Beiratsmitgliedern, die nicht durch die Gesellschafter bestimmt werden, gewählt. Delegierte sind seit 2023:

Klaus Buttgereit
Norbert Döring
Hans Klaas Nussbaum

Aufsichtsgremium: Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums werden nach § 15 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Mitglieder können Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens sein, das mit der GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Zwei Mitglieder des Gremiums müssen Urheber, zwei weitere Leistungsschutzberechtigte bzw. Inhaber von Leistungsschutzrechten oder ausübende Künstler sein.

In der Mitgliederhauptversammlung am 18. März 2021 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)
Oliver Czech (Wiederwahl)
Norbert Döring (ab 27. März 2019)
Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Wahrnehmungsberechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Mitgliederhauptversammlung der GÜFA am 15. März 2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der GÜFA konkretisiert wurden.

3. Jahresabschluss

a) Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

	31.12.2024	31.12.2023	
	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital
1. Software	3,00	3,00	
2. Geleistete Anzahlungen	2.100,84	0,00	
	2.103,84	3,00	B. Rückstellungen
II. Sachanlagen			1. Steuerrückstellungen
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.324,52	613,52	2. Sonstige Rückstellungen
	3.428,36	616,52	
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten
1. Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten	139.232,05	39.571,36	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis
2. Sonstige Vermögensgegenstände	41.076,21	14.249,60	3. Sonstige Verbindlichkeiten
	180.308,26	53.820,96	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.836.511,97	2.255.135,72	
	2.016.820,23	2.308.956,68	D. Rechnungsabgrenzungsposten
C. Rechnungsabgrenzungsposten	950,88	190,00	
	2.021.199,47	2.309.763,20	

b) Gewinn und Verlustrechnung 2024

	2024	2023
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	4.335.255,82	5.136.382,17
2. Sonstige betriebliche Erträge	99.347,22	9.618,92
	4.434.603,04	5.146.001,09
3. Materialaufwand		
Bezogene Leistungen	-171.290,36	-148.248,41
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-281.691,55	-292.080,46
b) Soziale Abgaben	-40.084,12	-41.586,69
	-321.775,67	-333.667,15
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.105,34	-1.007,84
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-308.321,73	-273.266,27
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	37.566,37	21.261,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.503,05	0,00
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.500,16	-3.392,10
10. Ergebnis nach Steuern	3.665.673,10	4.407.680,49
11. Sonstige Steuern	-883,33	-877,43
	3.664.789,77	4.406.803,06
12. Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-3.664.789,77	-4.406.803,06
13. Jahresüberschuss	0,00	0,00

c) Anhang 2024

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde erweitert. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Die Gesellschaft muss zwar auch zukünftig mit rückläufigen Umsätzen aus dem Bereich der öffentlichen Vorführung rechnen. Aus dem deutlichen größeren Geschäftsfeld „Privatkopie“ erhält sie jedoch weiterhin laufende Gelder von der ZPÜ. Unterjährige Abschlagszahlungen an die Berechtigten erfolgen nur nach entsprechendem Zahlungseingang seitens der ZPÜ unter Berücksichtigung der Fixkosten der Gesellschaft und einem Sicherheitsabschlag. Die ausreichende Liquidität der Gesellschaft ist dadurch gesichert, so dass von der Annahme der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 1.000 nicht übersteigen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Zahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip).

Kurzfristige Fremdwährungsforderungen (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2024	31.12.2023
	T€	T€
Prozess- und Rechtsberatungskosten	53	36
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	30	27
Rückzahlungsverpflichtungen	20	20
Renovierungskosten	7	7
Verpflichtungen aus dem Personalbereich (Boni, Abfindung etc.)	1	3
	111	93

Die Rückstellung für Rechtsberatung und Prozesskosten resultiert aus dem verstärkten Engagement der GÜFA bei Maßnahmen zur Sperrung von illegalen Webseiten und Vermögensabschöpfungsverfahren nach der Stilllegung illegaler Seiten.

Die Rückstellung für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen bezieht sich auf Erträge aus zwei Anträgen für Corona-Überbrückungshilfe. Der erste Antrag bezieht sich auf den Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 und wurde im Wirtschaftsjahr 2021 als Abschlagzahlung in Höhe von T€ 146 ausgezahlt. Eine weitere Corona-Überbrückungshilfe in Höhe von T€ 101 wurde für den Zeitraum August bis November 2021 ebenfalls auf der Basis von zu diesem Zeitpunkt noch vorläufigen Zahlen beantragt. Ein Teilbetrag in Höhe von T€ 50 wurde in 2021 in Form einer Abschlagzahlung gewährt und erfolgswirksam vereinnahmt. Ein weiterer Teilbetrag in Höhe von T€ 50 wurde in 2022 in Form einer Abschlagzahlung erfolgswirksam vereinnahmt. Die daraus resultierenden Schlussbescheide stehen noch aus, so dass aus Vorsichtsgründen die gebildete Rückstellung beibehalten wurde.

Die Rückstellung für Renovierungsverpflichtungen wurde wegen ihres langfristigen Charakters mit ihrem Barwert angesetzt.

Die Rückstellung für Verpflichtungen aus dem Personalbereich resultiert aus ausstehenden Verpflichtungen für geleistete Überstunden und nicht genommenen Urlaub.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2024 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2024 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 1.844 (Vorjahr T€ 2.114) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2024 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von T€ 10 (Vorjahr T€ 21) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten im Gegensatz zum Vorjahr keine periodenfremden Erlöse (Vorjahr 0,5 Mio €) aus der Nachzahlung der VG Bild-Kunst für Vorjahre.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2024	2023
	Mio €	Mio €
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Speichermedienvergütung)	2,5	3,2
Öffentliche Vorführungen	1,3	1,5
übrige Vergütungen nach §§ 19, 20b, 54 (Stills), 94, und 95 UrhG	0,5	0,4
	4,3	5,1

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge aus Erlösen aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von T€ 1 (Vorjahr T€ 3) und aus Schadensersatz in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 1). Erträge aus beantragten Corona-Hilfen lagen in Höhe von T€ 95 vor (Vorjahr T€ 0).

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2024	2023
	T€	T€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	167	124
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	28	25
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	23	23
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	22	13
Übrige	68	88
	308	273

Der Anstieg der Rechts- und Beratungskosten resultiert aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung, verstärkt gegen illegale Webseiten vorzugehen und auf deren Sperrungen sowie auf Vermögensabschöpfungsverfahren hinzuwirken.

Die Position enthält wie im Vorjahr keine wesentlichen Aufwendungen aus Kursdifferenzen.

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2024 waren neben dem Geschäftsführer durchschnittlich beschäftigt:

3 Mitarbeiter (Vorjahr: 3)

2 Aushilfen (Vorjahr: 2)

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2024 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern in 2023 bestimmte Beiratsmitglieder (für 4 Jahre):

Edouard A. Stöckli (Vorsitzender)

Oliver Czech

Wolfgang Embacher

Bert Ruzette

Zoe Stähli

Von der Berechtigtenversammlung in 2023 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum

Klaus Buttgereit

Josef Baumberger

Norbert Döring

Lothar Schwier

Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung sind neben den Gesellschaftern drei Delegierte (d.h. Nicht-Gesellschafter) aus dem Kreis des Beirates. In der Mitgliederhauptversammlung am 22. November 2023 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre als Delegierte gewählt:

Hans Klaas Nussbaum

Klaus Buttgereit

Norbert Döring

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 18. März 2021 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)

Oliver Czech (Wiederwahl)

Norbert Döring (ab 27. März 2019)

Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 1 (Vorjahr T€ 1) an Gremiumsmitglieder gezahlt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Gesamt	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	80	32	46	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf und das Kfz des Geschäftsführers.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2024 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 24 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Transparenzberichtes 2023.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 28. Februar 2025

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....

Geschäftsführung
Klaus Macke

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von
Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

**Anlagenspiegel
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschre		
	01.01.2024 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2024 €	01.01.2024 €	Zugänge €	Abg t
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	2.100,84	0,00	2.100,84	0,00	0,00	
	12.000,00	2.100,84	0,00	14.100,84	11.997,00	0,00	
II. Sachanlagen							
Betriebs- und Geschäftsausstattung							
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.371,19	1.295,00	1.996,00	53.670,19	53.759,67	581,00	1.9
2. Mietereinbauten	5.993,00	0,00	0,00	5.993,00	5.991,00	0,00	
3. Geringwertige Anlagegüter	0,00	524,34	524,34	0,00	0,00	524,34	5
	60.364,19	1.819,34	2.520,34	59.663,19	59.750,67	1.105,34	2.5
	72.364,19	3.920,18	2.520,34	73.764,03	71.747,67	1.105,34	2.5

d) Kapitalflussrechnung 2024

	2024	2023
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	3.664.790	4.406.803
Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.105	1.008
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3	0
Abnahme der Forderungen aus Rechteverwertung (VJ: Zunahme)	-99.661	45.763
Abnahme der übrigen Aktiva ohne flüssige Mittel (VJ: Zunahme)	-27.588	4.043
Zunahme der Rückstellungen (VJ: Abnahme)	17.032	-224
Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aufgrund Umverteilung	0	0
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-24.709	40.328
Zunahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (VJ: Abnahme)	-11.210	2.588
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.519.762	4.500.309
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.920	-706
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.920	-706
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.954.465	-2.316.009
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-1.980.000	-2.492.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-3.934.465	-4.808.009
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-418.623	-308.406
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.255.135	2.563.541
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.836.512	2.255.136

*) **Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2024

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 28. Februar 2025

Mecklenburg + Hoffmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Buß

(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking

(Wirtschaftsprüfer)

f) Tätigkeitsbericht

A. Grundlagen des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller und Urheber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tarifpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus sieben Personen. Vier Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht**I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2024**

Im 48. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 4,5 Mio. € erzielt (Vorjahr 5,2 Mio. €). Die um 0,7 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 3,7 Mio. € (Vorjahr 4,4 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten fiel geringer aus, der Umsatz sank im abgelaufenen Jahr um etwa 0,2 Mio. € (im Vorjahr Rückgang um 0,02 Mio. €). Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) hat sich weiter reduziert. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschafts-modells 'Vermieten' weiterhin rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die elektronischen Medien kommt dem Einnahmevermögen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Speichermedienvergütung sehr große Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Es bestehen seit 2019 für nahezu alle vergütungsfähigen Produkte (Computer, Smartphones, Tablets, Drucker, externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten etc.) Gesamtverträge mit dem BITKOM bzw. ZVEI. Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 1. Januar 2008 flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und überwiegend bis 2020 an die Berechtigten auskehren. Mit zukünftigen Sondereffekten ist nicht zu rechnen.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2024 insgesamt ein Betrag in Höhe von 0,4 Mio. € generiert werden, etwa wie im Vorjahr. Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso werden leicht ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Speichermedienvergütung) im abgelaufenen Jahr Einnahmen in Höhe von 2,5 Mio. € (Vorjahr 3,2 Mio. €) generiert werden. Im Gegensatz zum Vorjahr beinhalteten diese keine Nachzahlungen für Vorjahre (Vorjahr 0,5 Mio. €). Der Verteilungsschlüssel der ZPÜ hatte noch bis Ende 2023 Bestand, ab 2024 sollten dann die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Studie/Befragung angemessen herangezogen werden.

Die Rechtewahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 142 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 146) und 114 Filmurhebern (Vorjahr 115).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Seit 2021 kooperiert die GÜFA im Bereich der Piraterie mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GVG-Mitarbeitern).

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 1,8 Mio. € (Vorjahr: 2,3 Mio. €). Dies entspricht 90,9 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 97,6 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner hat sich im Berichtsjahr verschlechtert. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft stieg leicht an. Ausbuchungen mussten in Höhe von 21,2 T€ (Vorjahr: 6,7 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 1,8 Mio. € (91,2 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mio. € gesunken. Die Ursache liegt in der gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Mio. € gesunkenen Verteilsumme, wogegen die Abschlagszahlungen lediglich um 0,5 Mio. € gesunken sind.

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Bei leicht gesunkenen Aufwendungen waren deutliche Umsatzrückgänge zu verzeichnen, die im Ergebnis zu einer Minderung der Verteilungssumme um 0,7 Mio. € führten. Zukünftig werden weiter reduzierte Erträge erwartet.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, konkret für die Bereiche Smartphones, Tablets, Unterhaltungselektronik und Speichermedien. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2023 geeinigt. Grundsätzlich haben sich die Studienergebnisse jedoch zugunsten der Filmgesellschaften verbessert.

Noch immer sind im Zusammenhang mit der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütung im Bereich Privatkopie zu abgabepflichtigen Geräten und Medien einige gerichtliche Verfahren anhängig. Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern, und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Neue Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere, da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldnern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Verschiedene Berechtigte aus dem Kreis der Urheber haben auch im abgelaufenen Jahr Eingaben an das DPMA gerichtet:

Diese Eingaben betreffen grundsätzliche Fragen zur Beteiligung von Urhebern sowie die Praxis der Vertragsanpassungen insbesondere bei Änderungen des Verteilungsplans. Diese nunmehr seit Jahren andauernden Eingaben einiger weniger Urheber, die nur einen extrem geringen Anteil an wahrnehmungsberechtigten Inhalten widerspiegeln, kosten sehr viel Zeit, lähmen das Tagesgeschäft der GÜFA und verursachen völlig unnötige Kosten, die letztlich zu Lasten der übrigen Berechtigten gehen.

Die Eingaben hat die Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen, kritisch zu prüfen, ob und in welchem Umfang Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern am von der GÜFA wahrgenommenen Repertoire bestehen und durch die GÜFA wahrgenommen werden. Geprüft wird seitens der Aufsicht unter anderem weiter, inwieweit die GÜFA konkrete Prüfungen vornehmen muss, wenn Urheberrechte angemeldet werden.

Eingaben dieser Art kommen nach Auskunft des DPMA auch bei anderen Verwertungsgesellschaften regelmäßig vor. Die Klärung der Sach- und Rechtsfragen findet in engem und konstruktivem Austausch mit der Aufsichtsbehörde statt.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten nach erfolgter Konsolidierung weiter zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich durch die temporäre Schließung vieler Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beschleunigt. Die Bemühungen um mehr Rechtswahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird weiterhin angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Speichermedienvergütung). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Speichermedienvergütung heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen hat und wird die ZPÜ Rechtsgutachten in Auftrag geben und wird auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2025 keine weiteren Nachzahlungen. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung etwa bei dem Niveau des Jahres 2024 bleiben.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, 28. Februar 2025

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Geschäftsführung
Klaus Macke

g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der GÜFA im Geschäftsjahr 2024 nicht.

h) Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die GÜFA ist – ohne eigene Vermögenseinlage - Gesellschafterin der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte), der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernseh-sendungen) und der ZVV (Zentralstelle für Videovermietung), jeweils als Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Betreffend der Angaben gemäß Nr. 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

Es gibt keine von der GÜFA abhängige Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

i) Vergütung der Organe

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der GÜFA erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhielten im Geschäftsjahr 2024 Vergütungen in Höhe von insgesamt 1 T€.

Im Jahr 2024 betrug der Gesamtbetrag der von der Geschäftsführung gemäß § 18 Abs. 1 VGG erhaltenen Vergütungen und sonstigen Leistungen 205 T€.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge ist Seite 32 zu entnehmen.

4. Finanzinformationen

a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten

Die Geschäftstätigkeit der GÜFA besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Die Erträge aus der Rechtewahrnehmung setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 EUR	2023 EUR
Erträge aus		
öffentlichen Vorführungsrechten	1.343.806,69	1.544.594,88
Vermietung und Verleih	12.342,60	13.660,42
Vermietrechten des Filmherstellers	11.212,32	13.364,97
Leerkassetten- und Geräteabgabe	2.484.053,32	3.162.488,20
BTX / Stills	402.078,59	361.325,86
Kabelweitersenderechten	81.762,30	40.947,84
Erträge aus der Rechtewahrnehmung	4.335.255,82	5.136.382,17
Alle übrigen Erträge	136.913,59	30.880,09
	4.472.169,41	5.167.262,26

Die Einnahmen der GÜFA werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggfs. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten bereitgestellt.

Neben den grundsätzlichen Verteilungsregeln kommen seit 2023 in Abstimmung mit dem DPMA folgende Ausführungsbestimmungen zu den Verteilungsplänen zur Anwendung.

Dabei sind alle Filme in eine der folgenden Kategorien einzuordnen:

Kategorie 1 (Webcam-Film) – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Filme aufgenommen mit fest installierter Webcam oder Kamera.

Kategorie 2 (Gonzo/Episodenfilm) – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Filme bestehen ausschließlich oder wesentlich überwiegend aus Sexszenen und Nahaufnahmen, wenig oder kein sonstiger Erzähl- oder Handlungsstrang.

Kategorie 3 (Spielfilm und Serien) — Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Filme oder Serien mit mindestens einer einfachen Geschichte und wesentlicher Rolle der erzählten Handlung und Dialoge, nicht allein beschränkt auf den reinen physischen Lustgewinn.

Kategorie 4 (sonstige Filmwerke) - Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG
Filme mit Mindestmaß an Individualität und besonderer Schöpfungshöhe, z. B. Stilistik, Bildsprache, Handlung, der konkreten Umsetzung des Geschehensablaufs, der besonderen filmischen Erfassung des Geschehensablaufs oder sonstiger künstlerischer Handschrift.

b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Die Kostenzuordnung erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit von der Höhe der Erträge mit einem prozentualen Kostensatz, der dem erwarteten Anteil an den Gesamtkosten entspricht.

Von den Gesamtkosten der Rechtewahrung des Jahres 2024 in Höhe von 147 T€ entfallen 50 T€ auf die Zuführung zu Rückstellungen für die Prüfung, Koordinierung und ggfs. Einleitung von Maßnahmen gegen illegale Webseiten. Weiterhin enthalten die Beratungskosten die Kosten für die laufende allgemeine Rechtsberatung, Rechtsverfolgung und Rechtsvertretung insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlichen Vorführung bei Vertragspartnern der GÜFA und vertragslosen Vorführstätten, Forderungen und Schadenersatzansprüchen, Geltendmachung der Privatkopievergütung für audiovisuelle Medien und für Stills, der Vergütung für Weitersenderechte, Vermietung, die Beratung und Durchsetzung neuer gesetzlichen Ansprüchen z. B. nach dem UrhDaG, laufende Verfahren gegen illegale Webseiten (strafrechtliche Verfahren und Täter-Opfer-Ausgleich), Vertragsfragen, Eingaben von Berechtigten, aufsichtsrechtlichen Verfahren etc. sowie Kosten für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung, Erstellung der Steuererklärungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc.

Die Kostenallokation erfolgt hinsichtlich der von der ZPÜ und vergleichbaren Gesellschaften weiterbelasteten Kosten nach direkter Veranlassung. Die übrigen Kosten, die insgesamt 14 % der Einnahmen ausmachen und zu denen auch die o. g. Beratungskosten gehören, erfolgt mangels direkter Zuordnungsbarkeit nach einem quotalen Kostenschlüssel. Die Kosten werden anteilig aufwandsbezogen den Bereichen öffentliche Vorführung, Vermietung Urheber, Vermietung Produzenten, Privatkopien audiovisuelle Medien/Film, Privatkopien Stills und Weitersendung zugewiesen. Die Zuweisung zum Bereich öffentliche Vorführung ist aufwandsbezogen mit gut 70 % der Kosten der kostenintensivste Bereich, da hier in Zusammenarbeit mit dem Außendienst Forderungen gegenüber mehr als 400 Vorführstellen einschließlich Vorführstellen im Ausland sowie Forderungen gegenüber weiteren vertragslosen Vorführstätten verwaltet und begetrieben werden.

Betreffend der einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, ist in der letzten Zeile ersichtlich.

Eine Kostendeckung aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen Mitteln erfolgte nicht.

Abzüge von den Einnahmen, beispielsweise für Kosten der Rechtewahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen, wurden nicht vorgenommen.

2024	Vermietung Urheber	Vermietung Produzenten	Privatkopien Film	Privatkopien Stills / BTX	Kabelweiter- Sendung
	€	€	€	€	€
abzgl. Verwaltungskosten	12.342,60	11.212,32	2.484.053,32	402.078,59	81.762,30*)
a) extern (in €)		0,00	113.134,15	30.996,00	1.175,00
b) intern (in €)	742,60	672,32	188.911,47	10.052,59	0,00
	742,6	672,32	302.045,62	41.048,59	1.1750,00
Einstellung	11.600,00	10.540,00	2.182.007,70	361.030,00	80.587,30

*) die von der GEMA in Rechnung gestellten Verwaltungskosten in Höhe von € 1.070,18 wurden im Jahr 2024 mit den Einnahmen saldiert

c) Beträge, die den Berechtigten zustehen

In der Mitgliederhauptversammlung am 27. März 2025 wurden zunächst die folgenden Sparten-Verteilungspläne für das Geschäftsjahr 2024 beschlossen (Beträge vor Abzug der Akonto-Auskehrungen in 2024):

Öffentliche Vorführung und sonstige Erträge	917.879,77 €
Öffentliche Vorführung (Schweiz)	101.145,00 €
Vermietung – Produzenten	10.540,00 €
Privatkopien – Produzenten	1.973.928,24 €
Privatkopien – Stills / BTX	371.283,00 €
Privatkopien – Urheber	250.786,73 €
Kabelweitersendung	0,00 €
Vermietung Urheber	<u>11.020,00 €</u>
	3.636.582,74 €

Der Auskehrungsbeschluss wurde anschließend dahingehend korrigiert, dass die zunächst dem Bereich der öffentlichen Vorführung zugeschlagenen und ausgekehrten Erträge aus Kabelweitersendung in Höhe von 34 T€ im Rahmen einer Sonderauskehrung an die Berechtigten der Erträge aus Kabelweitersendung ausgekehrt wurden. Weiterhin wurde ein Betrag in Höhe von 46 T€ der ursprünglich dem Bereich Privatkopie – Produzenten zugeordnet wurde, kurzfristig zurückgestellt um zu einem späteren Zeitpunkt verursachungsgerecht auf Produzenten und Urheber aufgeteilt und ausgekehrt zu werden.

Dabei wurden für eventuelle Ansprüche von Produzenten, Urhebern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auskehrung noch keine Ansprüche geltend gemacht haben, Rückstellungen für den Zeitraum 2022-2024 in Höhe von 187.485,38 € gebildet.

Zum 31. Dezember 2024 betrugen die Restverbindlichkeiten für die Jahre 2019-2023 T€ 159.

	2021 €	2022 €	2023 €	Summe €
Kabelweitersendung	6.745,00	7.282,00	3.745,00	17.772,00
Vermietung Urheber	0,00	697,63	642,00	1.339,63
Privatkopien	51.672,67	43.244,05	45.250,00	140.166,72
	<u>58.417,67</u>	<u>51.223,68</u>	<u>49.637,00</u>	<u>159.278,35</u>

Die GÜFA ist bedacht, die den Wahrnehmungsberechtigten zustehenden Vergütungen zeitnah auszukehren. Es wurden im laufenden Geschäftsjahr 2024 Akontoauskehrungen im September vorgenommen. Die Schlussauskehrungen für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer sowie der Feststellung desselben durch die Mitgliederhauptversammlung in den Monaten März (Produzenten incl. Kabelweitersendung) bzw. Mai (Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte) des Folgejahres.

In der Aufstellung sind die an die Wahrnehmungsberechtigten im Geschäftsjahr 2024 ausgekehrten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der Verteilungssumme 2024 (3.664.789,77 €) und der Akontoauskehrungen in 2024 in Höhe von 1.980.000,00 € sowie der für die Jahre 2021-2023 zurückgestellten Beträge in Höhe von 159.278,35 € ist zum 31. Dezember 2024 ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.844.068,12 € noch nicht verteilt.

	Stand 01.01.2024	Restverteilung 2023 und Vorjahre	Restverbindlichkeiten 2023 und Vorjahre	z
	EUR	EUR	EUR	
Verbindlichkeiten				
Hauptniederlassung				
a) aus öffentlichen Vorführungsrechten gem. §§ 19, 94, 95 UrhG	408.453,06	408.453,06	0,00	
b) aus Vermietung und Verleih gem. § 27 Abs. 1 UrhG	16.773,65	15.434,02	1.339,63	
c) aus Vermietrechten gem. § 17 Abs. 2 i.V.m. § 94 UrhG	12.560,00	12.560,00	0,00	
d) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Privatkopie)	1.278.198,27	1.158.616,55	119.581,72	
e) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Stills/BTX)	337.207,00	316.622,00	20.585,00	
f) aus Kabelweisersenderechten gem. § 20 b UrhG	60.552,00	42.780,00	17.772,00	
	2.113.743,98	1.954.465,63	159.278,35	

Die Gesamtsumme der per 31.12.2024 nicht verteilbaren Beträge gem. §§ 29,30 VGG für Vorjahre beträgt 15.9 festgestellt oder ausfindig gemacht werden. Diese nicht verteilbaren Beträge werden nach Ablauf von 3 Jahren den Ve

d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Tschechien, Lettland).

In 2024 erhielt die GÜFA von anderen Verwertungsgesellschaften die folgenden Beträge:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzente n	Privatkopie/ Film	Privatkopie/ Stills
GEMA	9.927,59€	34.762,30€				
ZWF		47.000,00 €				
ZPÜ					2.427.432,35 €	
Intergram			6.821,44€			
Atbalss			2.806,00 €	72,00 €	29.952,08 €	
VAM			74.862,14 €		6.609,34 €	
Swissperform				274,82 €	3.186,54 €	
Suissimage	2.415,01 €				16.873,01 €	
VG Bild-Kunst						402.078,59 €
Gesamt	12.342,60 €	81.762,30 €	84.489,58 €	346,82 €	2.484.053,32 €	402.0748,59 €

Dabei wurden von den jeweiligen Verwertungsgesellschaften die folgenden Verwaltungskosten einbehalten:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung *)	Vorführung	Vermietung Produzenten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/Stills
ZWF		1.175,00 €				
ZPÜ					100.899,09 €	
Intergram			2.042,47 €		943,06 €	
Atbalss					11.292,00 €	
VAM			25.117,74 €			
VG Bild-Kunst						29.821,00 €
Gesamt	0,00 €	1.175,00€	27.160,21 €	0,00 €	113.134,15 €	21.652,12 €

*) die von der GEMA in Rechnung gestellten Verwaltungskosten in Höhe von € 1.070,18 wurden im Jahr 2024 mit den Einnahmen saldiert

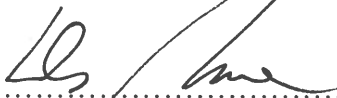
Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften wurden nicht geleistet, da diese nicht zum Kreis der Berechtigten der GÜFA gehören.

5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Als Information gem. Ziffer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wird mitgeteilt, dass die GÜFA keine Mittel für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt hat.

Düsseldorf, den 23. Juni 2025

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Macke', written over a horizontal dotted line.

Geschäftsführung
Klaus Macke

IMPRESSUM

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH**

Vautierstraße 72

40235 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 91 41 90

Internet www.guefa.de

E-Mail info@guefa.de

Link zum Datenschutzhinweis <http://www.guefa.de/pdf/daschuhi.pdf>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

